

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.07.2015**

Beschluss-Nr.: 092-(VI.)/2015

**Gegenstand der Vorlage:
Antrag auf Fällung einer ortsbildprägenden Weide auf dem Grundstück Burgstraße 5**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Nr. 6, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-

Begründung:

Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 beantragte die Eigentümerin des Grundstücks Burgstraße 5 die Fällung der Trauerweide (Flurstück 222, Flur 38, Gemarkung Haldensleben) mit der Begründung, dass diese nach dem Sturmschaden in der Nacht vom 4. zum 5. Juli 2015 eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Die örtliche Feuerwehr erklärte, dass im Einsatz am 5. Juli festgestellt wurde, dass durch das Unwetter in der Nacht vom 4. zum 5. Juli bereits einige größere Äste abgebrochen waren und die Fahrbahn der Burgstraße sowie des Parkplatzes im Durchgang zum Gärhof versperrten. Ein sachkundiger Anwohner (Beschäftigter der Landesforst) unterstützte dabei die Arbeiten der Feuerwehr. Er stellte fest, dass ein Teil des Stammes bereits mit einem Pilz befallen ist und der Baum von innen fault. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass durch den Bruch eines Seitenstammes ein Ungleichgewicht des Baumes entstanden ist, so dass zukünftig eine Gefahr für die Straße besteht. Der Einsatzleiter entschied daraufhin, den Baum erheblich zurückzuschneiden.

Gem. § 3 Nr. 12 der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben - Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – ist der Baum auf dem Grundstück der Burgstraße 5 als „geschützt“ eingestuft.

Es ist entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Gemäß § 4 Abs. 3 c) der Verordnung fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen nicht unter den Verbotstatbestand i. S. d. § 4 Abs. 1 der Verordnung.

Nach dem Ermessen der Stadt Haldensleben kann dem Antrag auf Fällung der ortsbildprägenden Weide auf dem Grundstück Burgstraße 5 aufgrund der unaufschiebbaren Gefahrenabwehrmaßnahme zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.07.2015	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Fotos

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stimmt dem Antrag auf Fällung der ortsbildprägenden Weide auf dem Grundstück Burgstraße 5 in Haldensleben zu.

Bürgermeisterin